OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190029/8/RK/FE

Datum:
Linz, 8. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn F P S, B, vertreten durch DDr. K R H, Mag. A L, Rechtsanwälte, S 50/2, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19.2.2018, GZ. BHBRBA-2018-6610/7-SM, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 28.8.2017, GZ. III/a/605/2-102/2017-Ing.EF/Ab, wurden dem Bf u.a. gemäß § 47 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) folgende Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Raumwärme betreffend das gegenständliche Haus des Bf in der L 24, B, auf Parzelle Nr. X, KG B, EZ 130, aufgetragen:

„II.3. Sämtliche Aufenthaltsräume und Bäder in den einzelnen Nutzungseinheiten müssen spätestens 14 Tage nach Rechtskraft des Bescheides bis zu Beginn der Heizperiode 2017 mit 1.10.2017 beheizbar sein. Dazu sind vor Beginn der Heizperiode 2017 mängelfreie Abnahmebefunde der Heizungsanlagen eines dazu befugten Prüforgans der Behörde vorzulegen.

4. Sollte die erforderliche Raumwärme mit anderen der Behörde nicht bekannten Heizungsanlagen sichergestellt werden, ist dieser Umstand der Behörde zu melden. Von einer befugten Person ist für jede Nutzungseinheit die Raumheizlast zu ermitteln und ein Nachweis, dass mit den vorgesehenen Heizgeräten die für den Verwendungszweck erforderliche Raumtemperatur von 20 Grad in den Aufenthaltsräumen und 24 Grad in den Baderäumen erreicht werden kann, vor Beginn der Heizperiode 2017 vorzulegen.“

Der am 4.9.2017 zugestellte Titelbescheid vom 28.8.2017 ist am 19.9.2017 rechtskräftig geworden.

Im weiteren zeitlichen Verlauf der Angelegenheit erging am 9.1.2018 eine „Androhung der Ersatzvornahme bzw. Androhung einer Zwangsstrafe“ (konkret so bezeichnet) an den Bf, und zwar, mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, GZ. BHBRBA-2018-6610/2-SM (in der Folge: belangte Behörde), in welcher Androhung auch die soeben genannten Punkte II. 3. und II. 4. des Titelbescheides aufgelistet sind.
Nach der dortigen Feststellung, dass der Bf den Verpflichtungen laut Auskunft der Stadtgemeinde Braunau am Inn bis dato nicht nachgekommen wäre, wurde sodann eine Frist für die Vorlage der in den Punkten II 3. und II 4. angeführten mängelfreien Abnahmebefunde bis zum 15.2.2018 unter Androhung einer Zwangsstrafe von 200 Euro bei Nichterfüllung gegeben, weil diese soeben genannten Verpflichtungen sich nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lassen könnten.

Mit folgendem in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsbescheid vom 19.2.2018, GZ. BHBRBA-2018-6610/7-SM, kam es sodann zur Vorschreibung einer Geldstrafe von 200 Euro gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) mit

begründungsweiser Darlegung des Umstandes durch die belangte Behörde, dass der Bf die in der Androhung vom 9.1.2018 gewährte Frist bis längstens 15.2.2018 zur Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtung gemäß dem schon genannten Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 28.8.2017 - ungenützt habe verstreichen lassen.
In der Begründung wurde sodann ausgesprochen, dass die Nichterfüllung der beiden Bescheidpunkte II.3. u. II.4. von der Stadtgemeinde Braunau am Inn der belangten Behörde mit dortigem Schreiben vom 16.2.2018 mitgeteilt worden wäre, in dem dort angegeben worden wäre, „dass die vorgeschriebenen Unterlagen noch immer nicht bei der Baubehörde eingelangt seien“.

Die belangte Behörde hat in der Begründung sodann die zur Annahme einer unvertretbaren Handlung, welche der Verpflichtete geschuldet hätte, bezughabenden Verwaltungsvorschriften des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 3 VVG zitiert und wegen des gesamten festgestellten Sachverhaltes schließlich ausgeführt, dass auf Grund der Nichterfüllung der Bescheidpunkte spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde führte der Bf zu den gegenständlichen Vollstreckungspunkten aus, dass er tatsächlich den aufgetragenen Maßnahmen bereits nachgekommen wäre, weil dieser infolge des Bescheides des Stadtamtes Braunau am Inn vom 28.8.2017 die Firma X-Gasbrenner Service H H, W 11, U, mit der Abnahme der Heizungsanlage beauftragt hätte.
Im gegenständlichen Prüfbericht, welcher dem Stadtamt Braunau am Inn vom Bf bereits übermittelt worden wäre, „jedoch verlustig gegangen sein dürfte“, werde ausdrücklich angeführt, dass sowohl der Behälter als auch die ölführenden Leitungen gemäß Dichtheitsattesten vom Oktober 2017 dicht seien und sowohl der Brenner, der Kessel, die Brennstoffzuleitung als auch die Brennstofflagerung in Ordnung seien und keine Mängel aufwiesen.
Deshalb würde die gegen ihn „mit Strafverfügung verhängte Geldbuße“ zu Unrecht erfolgt sein.
Auch hätte der Bf die bestehende (!) Heizungsanlage tatsächlich instand gesetzt, weshalb die unter Punkt II.4. des im Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides beschriebene Maßnahme (aus dem Titelbescheid) betreffend die Bestätigung, dass mit einer allenfalls alternativen Heizanlage die gewünschten Raumtemperaturen erreicht werden könnten, gar nicht nötig sei.
Schließlich wurde unter Beschwerdepunkt 3.) ausgeführt, dass mit einer Abmahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG alternativ hätte vorgegangen werden können.
Sodann erfolgten Ausführungen zur Spezialprävention der verhängten Strafe, welche aus diesem Aspekt heraus nicht geboten wäre.

Es werde daher die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu ein Vorgehen mit Ermahnung gemäß § 45 VStG oder eine Herabsetzung der verhängten Zwangsstrafe beantragt.

Maßgeblicher Sachverhalt:

In der gegenständlichen Angelegenheit liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vom 28.8.2017 des Stadtamtes Braunau am Inn vor.
Übergetitelt ist dieser Bescheid mit:
„Heizungsanlagen Liegenschaft L 24, B, Parzelle Nr. X, EZ X, B, BG B, KG X“.
Alleineigentümer der gegenständlichen Liegenschaft ist der Bf.

Im zeitlichen Verlauf der Angelegenheit ist nunmehr folgender wesentlicher weiterer Sachverhalt darzulegen:

Am 2.1.2018 erfolgte eine schriftliche Meldung des Stadtamtes Braunau am Inn an die belangte Behörde, in welcher dieser mitgeteilt wurde, dass der Titelbescheid vom 28.8.2017 am 19.9.2017 in Rechtskraft erwachsen sei, weshalb nunmehr um Vollstreckung (auch) der gegenständlichen Bescheidpunkte ersucht werde.
Sodann erfolgte die Androhung der Ersatzvornahme durch die belangte Behörde, welche dem Bf am 10.1.2018 zugegangen ist.
Der Bf hat hierauf insofern reagiert, als dass er dem Stadtamt Braunau am Inn mit Einlangensdatum 18.1.2018 (auf der Eingangsstampiglie festgehalten) ein Schreiben, übertitelt mit: „Feuerpolizeiliche Überprüfung - Anzeige der Mängelbehebung“, übermittelt hat, dem eine Beilage angeschlossen ist.
Unter der Überschrift „Feuerpolizeiliche Überprüfung - Anzeige der Mängelbehebung“ - ist eine Erklärung im Sinne des § 14 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz idgF enthalten, wonach die im feuerpolizeilichen Bescheid vom 17.7.2017 im Objekt Linzer Straße 24 angeführten Mängel behoben worden wären.
Unter „Art der Behebung“ wird ausgeführt:

„Ofen abgeschlossen
Feuerlöscher angebracht.“

Dieses Schreiben mit Beilage ist in den Feuerpolizeiakt der Stadtgemeinde Braunau am Inn gelangt und wurde vom zuständigen Bearbeiter, welcher innerorganisatorisch im Stadtamt als Sachbearbeiter für Bau- und Feuerpolizei sowie Sicherheitsdienst verantwortlich ist, dem dortigen Bautechniker Ing. F , auch zugeleitet und ist auch dem soeben erwähnten Bautechniker bekannt geworden und wurde eine Kopie aus dem Feuerpolizeiakt auch in den Bauakt transferiert.
Am dortigen Schreiben ist folgender Text des Sachbearbeiters Baumeister Georg Sterz angebracht:

„Hr. S z. Prüfung und Bitte kurze Rücksprache mit Ing. E F (evtl. Gemeinsamkeiten?).“

Dem Schreiben des Bf, eingelangt am 18.1.2018, ist sodann ein mit „Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2006, 7. Stück, Nr. 7, mit Anlage 4 (rechts oben) bezeichneter Prüfbericht zu entnehmen, der den Titel trägt:

„PRÜFBERICHT
Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe
(§ 25 Oö. *LuftREnTG*)“.

Das überschriftlich erwähnte Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2006, 7. Stück, Nr. 7, bezeichnet die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung - Oö. HaBV 2005.
Der vorgelegte Prüfbericht nimmt, wie schon ausgeführt, auf § 25 Oö. LuftREnTG Bezug, dessen 6. Abschnitt übergetitelt ist mit:

ÜBERPRÜFUNG VON HEIZUNGSANLAGEN
§ 25
Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen“.

Sodann sind in dieser Vorschrift umfangreiche Inhalte betreffend die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen aufgelistet und näher beschrieben.

Der Prüfbericht gemäß Anlage 4 zur Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung ist von der Firma X- Gasbrenner- Service H H, U, W 11, unterschrieben und ist dort unter „Hinweis“: „Datum der nächsten Überprüfung bis spätestens 2018“vermerkt.
Unter Punkt 4. „ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG“, wird festgehalten, dass keine Mängel bei der Überprüfung laut Punkte 2. und 3. festgestellt worden wären.
Punkt 2. dieses Prüfberichtes ist übergetitelt mit: „PRÜFUNG DER SICHERHEITSTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN“.
Punkt 3. des Prüfberichtes ist übergetitelt mit: „PRÜFUNG DER VERBRENNUNGSGASWERTE“.
Teilweise sind in diesem Prüfbericht Felder zum Ankreuzen aufgelistet, was auch erfolgt ist.
Unter Punkt 3. sind für die dort genannten Verbrennungsgaswerte jeweils, mit Ausnahme von drei Parametern, die dort gelisteten Parameter ermittelt und eingetragen.

Eine Weiterleitung dieses Berichtes an die mit Schreiben vom 2.1.2018 informierte Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wegen Ersuchen um Vollstreckung ist nach Einlangen des Schreibens beim Stadtamt Braunau am Inn nicht erfolgt,

weshalb das Vollstreckungsverfahren den schon bekannten Ausgang mit der Androhung der Ersatzvornahme bzw. Androhung einer Zwangsstrafe mit Schreiben vom 9.1.2018 genommen hat.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.2.2018, 07:44 Uhr (per E-Mail), an Ing. F E vom Stadtamt Braunau am Inn wurde das Stadtamt Braunau am Inn von der belangten Behörde ersucht, im Zuge einer Überprüfung festzustellen, ob der Bf den bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen mittlerweile nachgekommen ist und wurde mit E-Mail vom 16.2.2018, 12:12 Uhr, die Rückantwort an die belangte Behörde gegeben, dass der Bf „bis dato keine Auflagen des Bescheides vom 28.8.2017 erfüllt hat, da insbesondere die in den Auflagenpunkten vorgeschriebenen Bestätigungen, Abnahmebefunde und Nachweise nicht vorliegen“.
Mit schon erwähntem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19.2.2018 als nunmehr belangte Behörde ist sodann der Bescheid über die Zwangsstrafe ergangen.
Eingangs wurde dazu festgestellt, dass der Bf der Aufforderung, die bescheidmäßige Verpflichtung bis längstens 15.2.2018 zu erfüllen, nicht nachgekommen wäre.

Im Bauakt des Stadtamtes Braunau am Inn, somit im Akt mit der GZ. III/a/605/2-102/2017-Ing.EF/Ab, ist der mit Einlangen am 18.1.2018 eingelangte und oben schon erwähnte Prüfbericht enthalten.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, GZ. BHBRBA 2018/6610, sowie insbesondere auch in jenen des Stadtamtes Braunau am Inn, GZ. III/a/605/2-102/2017 Ing.EF/Ab, betreffend den Titelbescheid.
Auch wurden die Ergebnisse der abgeführten mündlichen Verhandlung vom 26.9.2018 verwertet und dort vorgelegte weitere Unterlagen eingesehen, und, wo dies notwendig erschien, auch zum Akt genommen.
Ungeachtet des Umstandes, dass zur Verhandlung eingeladene Parteien und ein Zeuge nicht erschienen sind, ist der Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht insbesondere wegen des unzweifelhaften Ermittlungsergebnisses, welches die mündliche Verhandlung gezeitigt hat, durchaus zur rechtlichen Beurteilung geeignet und die Sache somit entscheidungsreif.

Die Einvernahme des krankheitsbedingt abwesenden Zeugen, H H, U, erwies sich im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren als nicht mehr erforderlich, weil vom Verwaltungsgericht die Beweistatsache der rechtzeitigen Übermittlung der geforderten Unterlagen an die Titelbehörde, wie den Begründungsausführungen

zum gegenständlichen Erkenntnis zu entnehmen ist, im Ergebnis als wahr ermittelt wurde (diesbezüglich zuletzt VwGH v. 4.7.2018, Zl. Ra 2017/02/0159).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorerst ist auszuführen, dass, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, vom Bf die Vorlage des Abnahmebefundes (sogenannt) eines dazu befugten Prüforgans an die Behörde vorzunehmen war.
Der in Beschwerde gezogene Vollstreckungsbescheid vom 19.2.2018 führt zu den vorgeschriebenen Punkten aus, dass die Verpflichtung zur Vorlage mängelfreier Abnahmebefunde der Heizungsanlagen eines dazu befugten Prüforgans sowie eines Nachweises einer befugten Person, dass mit den vorgesehenen Heizgeräten die für den Verwendungszweck erforderlichen Raumtemperaturen von 20 Grad bzw. 24 Grad erreicht werden könne (dies gemäß Punkt II.4.), bis dato nicht erfüllt worden sei.
Dazu ist vorerst festzustellen, dass eine rechtliche Betrachtung dieses Bescheidspruches ergibt, dass vom Verpflichteten – alternativ - ein Vorgehen entweder gemäß Punkt II.3. oder gemäß Punkt II. 4. geschuldet war, beginnt doch Punkt II. 4. mit der Wortfolge: „Sollte die erforderliche Raumwärme mit anderen der Behörde nicht bekannten Heizungsanlagen sichergestellt werden“.....

Angesichts der auch von der belangten Behörde so gesehenen Unvertretbarkeit dieser vom Bf geschuldeten Leistung lag es somit in dessen Befinden, entweder gemäß Punkt II.3. (bei Belassen der ursprünglichen Heizungsanlage) oder gemäß Punkt II.4. (bei allfälliger zwischenzeitiger Installierung einer neuen Heizungsanlage) vorzugehen.
Nicht anders kann dieser - in jenem Zusammenhang unzweifelhafte - Spruch vom Landesverwaltungsgericht ausgelegt werden.
Dabei muss festgestellt werden, dass die Verwendung jener gemäß Pkt. 4., Wortfolge, die eingeleitet wird mit: - „Sollte“ - , nur scheinbar ein Wahlrecht für den Bf hinsichtlich der von ihm geschuldeten Leistung einräumt, ist es doch tatsächlich so, dass, je nach Sachverhalt (Benützen einer anderen Heizungsanlage oder Belassen der alten Heizung), eine jeweils klar umschriebene und damit ex ante festgelegte - Leistung vom Bf verlangt wird.
Darin ist eine im Zusammenhang mit Vollstreckungsbescheiden etwa „kritische Unbestimmtheit“ nicht zu ersehen, dies umso mehr, als dass die Leistung von der belangten Behörde wohl zutreffender Weise als unvertretbare Leistung angesehen worden ist, es also dem Verpflichteten durchaus möglich war, je nach vorliegendem Sachverhalt, entweder den Bezug zur alten oder zu einer allfällig neuen – anderen Heizungsanlage herzustellen.
Auch ist in der Beschwerde konkret vorgebracht worden, dass die vorhandene Heizung wieder verwendet würde und hätten dies auch das weitere Verfahren und insbesondere die vom Bf übermittelten Unterlagen zumindest implizit klar ergeben.

Es handelt sich somit nur um eine (allenfalls) scheinbare Unkonkretheit, weshalb etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.2.1996, 95/05/0138, welches einen Sachverhalt behandelt, in welchem es durch die Verwendung der Wortfolge „entweder oder“ - im Ergebnis zu einer unklaren Beauftragung gekommen ist (weil dort für die Erfüllungshandlung an sich bereits eine Wahlmöglichkeit bestanden hat), im gegenständlichen Fall vom Landesverwaltungsgericht als nicht einschlägig gesehen wird.
Eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Erfüllungsmöglichkeiten wäre im gegenständlichen Fall also jeweils nur dann schädlich, wenn diese innerhalb der vorgeschriebenen Punkte II. 3. und II. 4. selbst - bestünde , was aber eben nicht zutrifft, weshalb in dieser Hinsicht keine Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes gegen den in Beschwerde gezogenen Bescheid bestehen.

Im Zusammenhang gebricht der in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsbescheid der belangten Behörde aber an folgendem Umstand:

Der Bf hat in seiner Beschwerde ausgeführt, dass er tatsächlich den aufgetragenen Maßnahmen zeitgerecht insofern nachgekommen sei, als dass er die oben näher genannte Firma mit der Abnahme der Heizungsanlage beauftragt hätte, welche den gegenständlichen Prüfbericht aber dem Stadtamt Braunau am Inn bereits übermittelt hätte, „der jedoch offenbar verlustig gegangen sein dürfte.“
Im Bericht wären die geforderten Bescheinigungen und Atteste jedenfalls beinhaltet gewesen, der Bf den Aufforderungen des Stadtamtes Braunau am Inn somit ordnungsgemäß nachgekommen.

Auch wurde ausgeführt, es wäre eben die alte Heizung belassen worden, weshalb Punkt II. 4. gar keine Anwendung finden würde.
Nun ist im Akt (wie schon ausgeführt) unter dem Titel „Feuerpolizeiliche Überprüfung – Anzeige der Mängelbehebung“ - tatsächlich ein Eingang mit 18.1.2018, somit praktisch ein Nachweis im Sinne des § 14 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, beim Stadtamt Braunau am Inn erfolgt, nach welcher Bestimmung der Eigentümer einer Anlage bei vorgefundenen Mängeln die Mängelbeseitigung auf andere gleichwertige Weise nachweisen könne, was offensichtlich die Intention des zur Verfügung gestellten Prüfberichtes auch ist, weil dieser nicht anders verstanden werden kann.

Der am 18.1.2018 beim Stadtamt Braunau am Inn, somit bei der zuständigen Stelle, eingegangene Bericht betreffend die feuerpolizeiliche Anzeige der Mängelbehebung ist nun konkret mittels eines Formulars gemäß Anlage 4 zu § 25 Oö. LuftREnTG erfolgt und wird im Sinne des § 14 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz eine solche, dort so genannte, - „gleichwertige Weise des Nachweises der Behebung eines Heizungsmangels“ bieten können bzw. ist Gegenteiliges nicht nachvollziehbar aufgetaucht..

Das verwendete Formular fußt, wie auch dessen Überschrift mit Angabe der zugrundeliegenden Rechtsmaterie ergibt, auf der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2006, LGBl. Nr. 7/2007.
Verwendet wurde dabei von der ausführenden Firma tatsächlich das Formular der Anlage 4 der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung, welches sich jedoch mit einem Prüfbericht gemäß § 25 Oö. LuftREnTG, somit im Ergebnis mit der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen beschäftigt.
Gemäß § 21 Abs. 5 dieser Verordnung wäre jedoch im gegebenen Falle bei einer Abnahmeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG (und das ist die vom Bf geschuldete Abnahmeprüfung) je nach eingesetztem Brennstoff ein Formular der Anlage 1 oder 3 dieser Verordnung zu verwenden gewesen.
Im konkreten Fall somit das Formular gemäß Anlage 3 betreffend den Abnahmebefund für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe gemäß §§ 22 und 32 Oö. LuftREnTG.
Es ist also davon auszugehen, dass, gemäß der gegebenen Verpflichtung, „Unterlagen“ vorerst zeitgerecht gesendet wurden, welche jedoch unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 4 zur Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung ergingen, wohingegen das konkret zutreffende Formular aber jenes nach Anlage 3 betreffend „ABNAHMEBEFUND“ und eben nicht „PRÜFBERICHT“, gewesen wäre.

Nun sieht § 21 Abs. 1 Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung Folgendes vor:

„§ 21
Inbetriebnahme und Abnahmebefund

(1) Die Abnahmeprüfung gemäß § 22 Oö. LuftREnTG hat entsprechend den nachstehend angeführten Brennstoffwärmeleistungen die Messung folgender Schadstoffe sowie des Abgasverlustes

Schadstoffe/Abgasverlust	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,4	> 0,4
CO	x	x
Rußzahl	x	x
NOx	-	x
SO2	-	x
OGC	-	x
Staub	-	x
Abgasverlust	x	x

Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 400 kW ist an Stelle der Messung auch die Vorlage eines Messberichts einer baugleichen Anlage (z. B. aus diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen einer Typenprüfung) zulässig.

(2) Von den Messungen gemäß Abs. 1 kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. bei Feuerungsanlagen, die nach den glaubhaften Angaben der verfügungsberechtigten Person voraussichtlich nicht mehr als 250 h/a betrieben werden;
2. bei Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW und Feuerstätten, bei denen keine Messöffnung vorgesehen ist und mit vertretbarem Aufwand auch nicht angebracht werden kann;

3. Emissionsmessungen betreffend Schwefeldioxid dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn bei dem zum Einsatz kommenden Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO2 nicht überschritten werden können.

(3) Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist jedenfalls zu überprüfen.

(4) Die Prüfung der Dichtheit von

1. Brennstoff-Lagerbehältern, die unmittelbar mit der Feuerstätte in Verbindung stehen

2. Auffangwannen,

3. Leitungen und Armaturen

hat nach den Bestimmungen des § 41 zu erfolgen.

(5) Bei der Abnahmeprüfung gemäß § 22 Oö. LuftREnTG ist je nach eingesetztem Brennstoff das Formular der Anlage 1 oder der Anlage 3 zu verwenden.

(6) Im Zuge der Abnahme gemäß § 22 Oö. LuftREnTG ist über die Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person mit der Handhabung und Bedienung der Heizungsanlage vertraut zu machen."

Der vorgelegte Prüfbericht (Anlage 4) betreffend die wiederkehrende Prüfung beinhaltet nun aber solche vorgeschriebenen Prüfungen, die ganz wesentlich ident mit jenem geschuldeten Inhalt gemäß Anlage 3 betreffend Abnahmebefund für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind.
Es ist eine idente Aufgliederung nach Anlagebeschreibung, Brennstoffart, Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie Prüfung der Verbrennungsgaswerte sowie - Ergebnis der Überprüfung- angeführt.
Das Formular gemäß Anlage 3 gleicht ganz wesentlich jenem Formular gemäß Anlage 4.
Unterschied:
Ein Hinweis, am Ende des Formulars Anlage 3 lautet:
„Vor Inbetriebnahme muss der positive Endbefund des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin über die Prüfung des Fanges und des Verbindungsstückes vorliegen".
Es ist also im gegebenen Zusammenhang durch Ausfüllung des Prüfberichtes gemäß Anlage 4 zur Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung zu einem Mangel gekommen, der im Ergebnis keine praktischen Auswirkungen im Hinblick

auf das titelbescheidgemäß geschuldete Verhalten des Bf gehabt hat, wonach bei Inbetriebnahme einer wesentlich geänderten Heizungsanlage, von welcher im Zusammenhang auszugehen ist, ein entsprechender Prüfbericht zeitgemäß vorzulegen war.
Die Vorschreibungen für „Abnahmebefund“, was zugetroffen hätte, und „Prüfbericht“, was in diesem Zusammenhang nicht richtig war, sind eben weitestgehend ident.
Der im Anlageformular 3 aufgelistete (bloße) Hinweis betreffend einen Endbefund eines Rauchfangkehrers oder Rauchfangkehrerin über die Prüfung des Fanges und des Verbindungsstückes ist ein formloser Hinweis, welcher sich mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Heizungsanlage beschäftigt, was jedoch nicht in Zusammenhang gebracht werden darf mit dem in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsbescheid mit Ausspruch der Verhängung einer Zwangsstrafe, welcher, wie im zutreffenden Bescheidpunkt II.3. ausgeführt, die zeitgerechte Vorlage eines Abnahmebefundes der Heizungsanlage vorgeschrieben hat.
Durch diesen Umstand ist es für das Landesverwaltungsgericht aber nicht ersichtlich, inwiefern der Bf der im Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Erbringung der bescheidgemäß geschuldeten Nachweise etwa nicht, bzw. konkret: inwiefern nicht, - nachgekommen wäre.
In einem Fall, in welchem ein Formular verwendet wurde, das tatsächlich nicht exakt zutreffend ist, sich aber durch einen bloßen Hinweis, der nicht unmittelbar bescheidrelevant ist unterscheidet, hätte von der belangten Behörde allenfalls mit Verbesserungsauftrag vorgegangen werden können und müssen.
Im gegebenen Zusammenhang wird vom Landesverwaltungsgericht der Umstand, dass nach Übermittlung eines Prüfberichtes, welcher innerhalb der in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzten Frist erfolgt ist, im Ergebnis ein Umstand gesehen, welcher den angefochtenen Bescheid vom 19.2.2018 aber diesbezüglich mit Rechtswidrigkeit belastet.
Dazu vermag nämlich der Umstand, dass die folgliche Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides offensichtlich auf einer unterlassenen korrekten Information des Stadtamtes Braunau am Inn erfolgt ist (dies, weil mit E-Mail vom 16.2.2018, 12:12 Uhr, dort die Information gegeben wurde, dass die Auflagenpunkte noch nicht erfüllt wären, „da die in den Auflagepunkten vorgeschriebenen Bestätigungen, Abnahmebefunde und Nachweise nicht vorliegen“) und dies der belangten Behörde auch unzweifelhaft erscheinen musste, vermag aber an der Rechtswidrigkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides keine Änderung herbeizuführen.
Es wäre also im Ergebnis von der Titelbehörde auf die Übermittlung der Unterlagen zu reagieren und eine entsprechende Information an die belangte Behörde zu geben gewesen, was aber eben nicht erfolgt ist und, wie ausgeführt wurde, unmittelbare rechtliche Relevanz für den in Beschwerde gezogenen Bescheid entwickelt hat, weshalb dieser ersatzlos zu beheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer